

Führung / Kommunikation

# Wohngeld: Was ist das? Die 19 wichtigsten Fragen. Der Bürgerservice des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat antwortet

**Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld?** Mieterinnen und Mieter als auch Eigentümerinnen und Eigentümer können einen Zuschuss zu ihren Wohnkosten erhalten. Anträge auf Wohngeld können bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde gestellt werden. Wohngeld für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Personen, die (Unter-)Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind.

## Wohngeld für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum

Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Lasten. Maßgeblich sind die Kosten für den Kapitaldienst wie Zinsen und Tilgung, Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum wie Instandhaltungskosten, Betriebskosten ohne Heizkosten und Verwaltungskosten.

## Wovon hängt die Höhe des Wohngeldes ab?

Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:  
Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder  
Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens  
Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern).

## Weshalb ist die geplante Wohngelderhöhung zum

### 1. Januar 2020 erforderlich?

Seit der letzten Wohngelderhöhung 2016 sind die Mieten und Verbraucherpreise je nach Region deutlich gestiegen. Das eigene Einkommen reicht für viele Haushalte trotz Unterstützung bei den Wohnkosten durch das Wohngeld nicht mehr aus, um ihren Lebensunterhalt selbst zu decken. Dadurch wechseln Jahr für Jahr Haushalte vom Wohngeld in das Arbeitslosengeld II oder in die Sozialhilfe. Zugleich führen Einkommensanstiege, auch wenn sie nur den allgemeinen Preisanstieg ausgleichen, zu einer Verringerung oder dem Verlust des Wohngeldanspruchs. Zudem übersteigen immer mehr Mieten die Miethöchstbeträge, bis zu denen Mieten in die Wohngeldberechnung einfließen.

Dadurch hat sich die Zahl der Haushalte, die Wohngeld beziehen von Jahr zu Jahr verringert. Ohne Reform würde entsprechend die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte von rund 630.000 Haushalten Ende 2016 voraussichtlich auf 480.000 Haushalte Ende 2020 absinken.

Das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes reichen angesichts dieser Entwicklungen auf vielen Wohnungsmärkten nicht mehr aus, um die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zu erreichen.

## Was unternimmt die Bundesregierung?

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart, das Wohngeld an die allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen anzupassen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 2019 das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erarbeitete Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) beschlossen, dem der Bundesrat am 8. November 2019 zugestimmt hat. Das Wohngeldstärkungsgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Gesetz vom 30. November 2019, Bundesgesetzblatt I S. 1877). Mit der Wohngelderhöhung soll die Mietzahlungsfähigkeit von Haushalten mit geringen Einkommen gerade auch in Regionen verbessert werden, in denen die Wohnungsmärkte angespannt sind. Dadurch kann eine unmittelbare Entlastung dieser Haushalte erzielt werden. Außerdem kann mit dem höheren Wohngeld ein Wechsel von Haushalten mit Einkünften knapp oberhalb des Existenzminimums vom Wohngeldbezug in den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe verhindert werden.

## Was umfasst die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020?

Zentrale Regelung des Gesetzentwurfs ist die Anhebung des Leistungsniveaus zum 1. Januar 2020, die auch die Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung seit der Wohngeldreform 2016 umfasst. Die Anreize zur Erhöhung des Erwerbseinkommens werden verbessert, indem zusätzliches Einkommen in geringerem Maße mit dem Wohngeld verrechnet wird.

Des Weiteren werden die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. die Belastung (bei Eigentümern) bezuschusst werden kann, regional gestaffelt angehoben. Darüber hinaus werden die Mietstufen neu festgelegt: Alle Gemeinden in Deutschland werden abhängig von ihrem Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer Mietenstufe zugeordnet. Durch die Einführung einer neuen Mietenstufe VII können höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt werden.

Die Wohngeldreform leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von einkommensschwachen Haushalten bei ihren Wohnkosten. Sie ist eine weitere Schlüsselmaßnahme der auf dem Wohngipfel von Bund und Ländern am 21. September 2018 beschlossenen Wohnraumoffensive.

## Welche Wirkungen hat die Wohngeldreform?

Rund 660.000 Haushalte werden von der Wohngeldreform 2020 profitieren. Darunter sind rund 180.000 Haushalte, die erstmals oder wieder Wohngeld erhalten. Die Wohngeldleistungen bestehender Wohngeldhaushalte erhöhen sich durchschnittlich um 30 Prozent. Die Leistungsverbesserungen werden insbesondere Familien sowie Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen. Die Wohngeldausgaben werden sich mit der Reform in 2020 auf rund 1,2 Milliarden Euro (Bund und Länder je zur Hälfte) belaufen.

## Wieviel Wohngeld erhalten die betroffenen Haushalte mehr?

Das hängt vom konkreten Einzelfall ab. Im Durchschnitt erhalten bestehende Wohngeldhaushalte jedoch rund 30 Prozent mehr Wohngeld. Zum Beispiel wird ein 2-Personen-Wohngeldhaushalt, der im Jahr 2020 ohne Reform durchschnittlich 145 Euro pro Monat erhalten hätte, mit der Reform durchschnittlich 190 Euro Wohngeld erhalten.

DAS

BLU

MEN

BUCH

*Maria Sibylla Merian*

## DAS BLUMENBUCH

*von Maria Sibylla Merian*

Nachdruck des Eutiner Exemplars,  
kommentiert von Susanne Luber,

92 Seiten, 135g Papier, Umschlag 350g Karton, 16,90 Euro

*Das Blumenbuch ist Bestandteil  
unserer Print-Abonnements.*

Bestellen Sie hier:  
[www.schleswig-holstein.sh/blumenbuch](http://www.schleswig-holstein.sh/blumenbuch)



**SCHLESWIG-  
HOLSTEIN**

DIE KULTURZEITSCHRIFT FÜR DEN NORDEN



## Werden Einkommensgrenzen angehoben?

Bei der Bemessung des Wohngeldes ergibt sich eine bestimmte Einkommensgrenze, ab der kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Diese Grenze ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete beziehungsweise Belastung und der Mietstufe. Infolge der Wohngeldverbesserung wird der Kreis der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger in höhere Einkommensbereiche hinein erweitert.

## Was ändert sich sonst noch durch die Wohngeldreform?

Der bisherige Freibetrag für Einkommen von Menschen mit einer Schwerbehinderung wird bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und - bei einem GdB von unter 100 - bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege von 1.500 auf 1.800 Euro jährlich angehoben.

Der bisher schon anrechnungsfreie Betrag vom Einkommen in Höhe von bis zu 4.800 Euro jährlich, der einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, wenn sie den von ihren Angehörigen erhaltenen Unterhalt für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft aufwendet, wird an die Kostensteigerungen seit 2009 angepasst und auf 6.540 Euro jährlich erhöht.

Ebenfalls auf 6.540 Euro erhöht wird der anrechnungsfreie Betrag für eine Pflegeperson beziehungsweise Pflegekraft, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte aus Unterhaltsleistungen aufwendet. Für regelmäßige Leistungen (zum Beispiel Geldleistungen) insbesondere von gemeinnützigen Organisationen (wie zum Beispiel von Stiftungen) und auch von natürlichen Personen wird ein anrechnungsfreier Betrag vom Einkommen von bis zu 480 Euro jährlich eingeführt.

## Ab dem Jahr 2022 wird eine Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt. Was ist damit gemeint?

Historisch erstmalig wird zusammen mit der Wohngeldreform zudem eine Dynamisierung des Wohngeldes ab dem Jahr 2022 eingeführt: Das Wohngeld soll regelmäßig alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Damit wird die mit der Wohngeldreform im Jahr 2020 erreichte Entlastungswirkung des Wohngeldes auch für die kommenden Jahre aufrechterhalten. Weniger Haushalte werden dadurch zwischen Wohngeld sowie Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe hin- und herwechseln. Die mit der Dynamisierung ab dem Jahr 2022 verbundenen Mehrausgaben belaufen sich auf rund 130 Millionen Euro im Jahr 2022 und rund 170 Millionen Euro im Jahr 2023 (für Bund und Länder je zur Hälfte).

## Was kosten die Wohngeldreform 2020 und die Dynamisierung ab 2022?

Der Mittelbedarf für das Wohngeld beträgt:

Jahr	Ausgaben in Mio. Euro (Bund und Länder)
Reform: 2020	1.200
2021	1.190
2022	1.240
2023	1.200

## Wann wird die Wohngelderhöhung in Kraft treten und ab wann wirkt sie?

Die Wohngeldreform wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Durch eine Übergangsregelung erhalten fast alle Haushalte, denen Wohngeld auch für Januar 2020 bewilligt worden ist, bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes automatisch (ohne Antrag) ein höheres Wohngeld. Sollte sich aufgrund der Änderungen des Gesetzes im Einzelfall ein niedrigeres Wohngeld ergeben, bleibt es bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes beim bisherigen Wohngeld (Verschlechterungsverbot). Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, deren Wohngeldbewilligungszeitraum über den Dezember 2019 hinaus andauert, müssen daher für den laufenden Bewilligungszeitraum keinen neuen Wohngeldantrag stellen, um von der Wohngeldreform zu profitieren.

Bereits gestellte Wohngeldanträge, über die die Wohngeldbehörden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform noch nicht entschieden haben, müssen nicht neu gestellt werden, um ab dem 1. Januar 2020 ein höheres Wohngeld zu erhalten.

## Werden Heizkosten berücksichtigt?

Von 2009 bis 2010 war im Wohngeldgesetz vorgesehen, dass ein bestimmter Pauschalbetrag für Heizkosten (abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder) den Höchstbetrag für Miete und Belastung erhöht. Die tatsächlichen Heizkosten wurden nicht berücksichtigt. Diese sogenannte Heizkostenkomponente ist 2010 im Zuge der Haushaltskonsolidierung wegen der Finanzkrise aufgehoben worden.

Bei der Wohngeldreform 2016 wurden die Heizkosten pauschal durch eine höhere Wohngeldleistung kompensiert. Durch die Wohngeldreform 2020 wird die 2016 vorgenommene stärkere Anhebung des Leistungsniveaus als Ersatz für die Heizkostenkomponente fortgeschrieben.

## Warum bleiben Stromkosten außen vor?

Stromkosten sind in der Systematik des Wohngeldes keine Wohnkosten; auch in der Grundsicherung sind sie Bestandteil des Regelbedarfs und nicht der Unterkunftskosten.

## Sind auch energetisch sanierte Wohnungen mit Wohngeld bezahlbar (Klimakomponente)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat setzt sich dafür ein, dass sich einkommensschwache Haushalte energetisch sanierte Wohnungen mit höheren (Bruttokalt-)Mieten leisten können. Durch die Anpassung der Miethöchstbeträge im Rahmen der Wohngeldreform 2020 werden auch höhere (Bruttokalt-)Mieten bezuschusst, wodurch vielen Wohngeldhaushalten der Zugang zu Wohnungen mit höherem energetischen Standard und etwas höheren Mieten erleichtert wird. Einsparungen bei den Heizkosten durch eine energetische Sanierung verbleiben vollständig beim Wohngeldhaushalt.

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde zudem in Forschungsvorhaben untersucht, wie durch eine sogenannte Klimakomponente einkommensschwache Haushalte beim Wohnen in energetisch sanierten Gebäuden gezielt unterstützt werden können. Die Einführung einer Klimakomponente konnte nicht mit der Wohngeldreform 2020 umgesetzt werden, da bisher kein für die Wohngeldbehörden praktikables Verfahren für den Nachweis des Energiestandards der Wohnung gefunden werden konnte. Sowohl die Wohngeldbehörden als auch die Mieter/Vermieter bzw. Eigentümer haben keine fachspezifischen Kenntnisse, um den energetischen Zustand eines Gebäudes zu beurteilen. Auch Energieausweise sind nicht geeignet und liegen nicht allen Bürgerinnen und Bürgern, die Wohngeld beantragen oder empfangen, vor.

Es besteht weiterer Forschungsbedarf. Es wurde daher ein weiteres Forschungsinstitut beauftragt, ein praktikables Nachweisverfahren zu entwickeln (Abschluss voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020).

Weitere Informationen unter:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2019/bbsr-online-05-2019.html>

## Welche Mietdaten wurden bei der Festlegung der Mietstufen berücksichtigt?

Alle Gemeinden bzw. Kreise in Deutschland werden abhängig von ihrem Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer Mietstufe zugeordnet. Die Mietstufe einer Gemeinde bestimmt, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bzw. die Belastung (bei Eigentümern) bezuschusst werden kann.

Die Zuweisung der Mietstufen erfolgt für Gemeinden ab 10.000 Einwohnern separat und für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern auf Kreisebene zusammengefasst. Die Mietstufe bestimmt sich dabei anhand des Mietenniveaus, also der Abweichung der durchschnittlichen Mieten in den Gemeinden und Kreisen vom Bundesdurchschnitt. Grundlage für die Zuweisung sind die Mieten der Wohngeldempfänger. Die Feststellung der Mietstufen erfolgt auf Basis der amtlichen Wohngeldstatistik durch das Statistische Bundesamt.

## Wird das Wohngeld direkt ausgezahlt oder an die Vermieterin bzw. den Vermieter?

Das Wohngeld wird in der Regel an die Mieterin oder den Mieter im Voraus gezahlt. Mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person kann es an die Vermieterin beziehungsweise den Vermieter gezahlt werden. In wenigen Ausnahmefällen ist dies sogar ohne Einwilligung möglich.

## Werden Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen aus dem Bildungspaket mit dem Wohngeld verrechnet?

Kindergeld, Kinderzuschlag und Bildungs- und Teilhabeleistungen (wie etwa die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt) werden nicht auf das Wohngeld angerechnet.

## Habe ich Anspruch auf Wohngeld, wenn ich Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe erhalte?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezieht, hat keinen Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld ist eine von den Grundsicherungsleistungen (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) zu unterscheidende vorrangige Leistung. Zweck des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (vgl. § 1 des Wohngeldgesetzes). Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte oberhalb des Existenzminimums und soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Das Wohngeld ist also als System für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenem Einkommen als Zuschuss zu ihren Wohnkosten konzipiert.

Grundsicherungsleistungen werden nur erbracht, soweit Leistungsberechtigte hilfebedürftig sind, das heißt ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen (wozu auch andere Sozialleistungen wie das Wohngeld gehören) oder Vermögen bestreiten können. Wenn der Anspruch auf Wohngeld und andere vorrangige Leistungen wie zum Beispiel der Kinderzuschlag höher ist als der Grundsicherungsanspruch, ist Wohngeld gegenüber der Grundsicherung vorrangig.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/wohngeld/wohngeld-faq-liste.html>